

b) Bei der Durchführung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (z.B. Gemeindewahlen, Vermögensverwaltung, Polizeiaufgaben, etc.) unterliegen die Gemeinden zur Wahrung der Gesetzmässigkeit der Aufsicht des Staates (Grundsatz der Gleichmässigkeit). Ebenso können gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane Beschwerden an die staatlichen Aufsichtsorgane (Regierung) von allen in ihren Interessen sich vermeintlich betroffen fühlenden Personen geführt werden.

c) Die Gemeinden und ihre Organe sind Hilfsorgane des Staates geworden und haben in vielen Dingen, im sog. übertragenen Wirkungskreis, für denselben Aufgaben zu erfüllen (z.B. Fremdenpolizei, Polizeikontrollen, Waldaufsicht, Gewässerschutz, etc.).

d) Das Staatsbürgerrecht setzt das Gemeindebürgerrecht voraus. Die Bürgerrechtsfragen sind derzeit wieder im Fluss und es besteht eine Richtung, die ein Staatsbürgerrecht ohne Gemeindebürgerrecht bringen will, was aber einen Rückfall für die Gemeinden und ihre Rechte bedeutete.

Alle Bürger sollen sich grundsätzlich der gleichen Rechte der Gemeinde erfreuen. Ein Unterschied besteht lediglich für sog. Hintersassen und aus dem Ausland kommende Neubürger, denen der Anteil am Gemeindennutzen vorenthalten ist, eine Bestimmung, die heute viel an Bedeutung verloren hat.

Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, an In- und Ausländer das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, ohne dass Ausländer damit ein Staatsbürgerrecht beanspruchen könnten. Der Ehrenbürger besitzt keinen Anspruch auf Heimatschriften.

e) Die Organisation der Gemeinde: Oberstes Organ der Gemeinde ist nach wie vor die Gemeindeversammlung. Sie wird aus den stimmberechtigten, in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger (-bürgerinnen) und niedergelassenen Bürgern aus andern liechtensteinischen Gemeinden, sowie den in der Gemeinde wohnhaften Ehrenbürgern gebildet. Für Wahl- und Stimmrecht gelten die gleichen Grundsätze, wie sie heute für das Wahl- und Stimmrecht in Landesangelegenheiten bestehen.

So wird der Gemeinderat heute nach dem Proporzsystem (seit 1975) wie der Landtag, bestellt. Der Gemeindevorsteher wird jedoch nach dem Majorzsystem erkoren.

f) Nach dem alten Gemeindegesetz von 1864 wurde in «wichtigen» Angelegenheiten (z.B. neue Gemeindebauten) ein sog. «grosser Gemeinderat» gewählt, aber jeweils nur für den betreffenden Fall. Mit dem Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959 wurde der Versuch gestartet, einen ständigen Gemeinderat und einen erweiterten zu bestellen. Diese Einrichtung funktionierte ebenfalls nicht zufriedenstellend, und wurde 1974 wieder fallen gelassen. Derzeit wird die Frage des Ernennens von Ersatzkandidaten ähnlich wie im Landtage erwogen. Neben Gemeindevorsteher und Gemeinderat wählt die Gemeindeversammlung noch die Rechnungsrevisoren und den Vermittler. Die Wahl der andern Gemeindeorgane und Kommissionen ist in die Kompetenz des Gemeinderates gelegt worden.

Seit 1975 wird der Gemeinderat auf 4 Jahre und nach dem Proporz gewählt. Das Proporzsystem auf Gemeindeebene anzuwenden ist nicht problemlos, weil bei Gemeindewahlen vielmehr als wie bei Landtagswahlen noch die Persönlichkeit und nicht die Parteizugehörigkeit den Ausschlag gibt, auf der andern Seite aber auch in der Gemeindepolitik Mässigung eingetreten ist.